

- 10.3.1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ¼ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen.

§ 11 Kassenprüfer oder Kassenprüferin

- 11.1. Zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Im Gründungsjahr wird eine/r der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 11.2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das Ergebnis sowie die erfolgte/nicht erfolgte Entlastung des Vorstands sind in der Niederschrift festzuhalten.

IV Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Dachverband HAHNEMANNIA (derzeitiger Vorsitz: Demminger Str. 20; 89651 Dischingen-Eglingen).

§ 13 Abstimmung

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden nur Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. § 11 Ziffer g). Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rot am See, Gerichtsstand Langenburg

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Diese Satzung wurde beschlossen durch den Vorstand am 14. November 2006 und zuletzt ergänzt bei der Mitgliederversammlung am 6. November 2019.

Rot am See, den 6. November 2006

Schriftführerin

1. Vorsitzende

Verein für Homöopathie und Lebenspflege Rot am See

SATZUNG

I Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: "Verein für Homöopathie und Lebenspflege Rot am See".
Der Verein ist dem Bezirk Brenz der Vereine für Homöopathie und Lebenspflege e.V. angegliedert.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 74585 Rot am See.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

- 4.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- 4.1.1. Mitgliederschulungen über Homöopathie, Lebenspflege und gesundheitspolitische Fragen zu fördern.
- 4.1.2. die offizielle Anerkennung der Homöopathie als wissenschaftliche Heilmethode zu fordern.
- 4.1.3. Therapiefreiheit zu fordern.
- 4.1.4. Homöopathieforschung zu unterstützen.
- 4.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines. Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

II Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Mitglieder

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden.

- 5.2. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorgelegt werden.
- 5.3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab 16 Jahren zu. Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet: durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ableben, durch Ausschluss, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Auflösung des Vereines.
- 7.2. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden.
- 7.3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8 Beiträge und Finanzen

- 8.1. Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 8.2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliedsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt vor dem 30.6. eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 30.6. die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

III Verwaltung des Vereins

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- 9.1. der Vorstand
- 9.2. die Mitgliederversammlung

§ 9.1. Vorstand

- 9.1.1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und der Beirat. Der Beirat kann aus drei gewählten Mitgliedern bestehen.
- 9.1.2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein. Hierbei muss die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende beteiligt sein.
- 9.1.3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils vier Jahre und endet mit der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.1.4. Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 3 Tage vorher.

- 9.1.5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Ladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

- 9.1.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- 9.1.7. Die Aufgabe des Vorstandes besteht aus:
 1. Verwaltung des Vereinsvermögens
 2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5)
 4. Ausschluss von Mitgliedern (§ 7)
 5. Vertretung des Vereins nach außen.

- 9.1.8. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

- 9.1.9. Der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb eines Jahres, ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung, über einen Betrag bis zu insgesamt 1.000,00 € für satzungsgemäße Zwecke verfügen; darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 9.1.10. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 9.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Termin/Ort statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen.

- 9.2.1. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12).
- 9.2.2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
- 9.2.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.
- 9.2.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.2.5. Außer über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 14), entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.2.6. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit durch die in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 9.2.7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Mitgliederversammlung gelten, einberufen.
- 10.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.